

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 66 (1976)

Heft: 3

Artikel: Autorität im Neuen Testament

Autor: Stalder, Kurt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Autorität im Neuen Testament*

(I. Teil)

A. Wort-Definition und Unterscheidungen

I. Wort-Definition

Jeder Versuch, sich in einer Frage zu verständigen, ist wesentlich erschwert, wenn die Gesprächsteilnehmer nicht angeben, in welchem Sinn sie die Ausdrücke verstehen, die sie zu verwenden gedenken; wenigstens für die wichtigsten sollte die Bedeutung definiert werden. Ich beginne darum mit der Angabe, dass ich das Wort «Autorität» in folgender Bedeutung gebrauche:

Mit dem Wort «Autorität» sei das gemeint, was Menschen veranlasst, den Aussagen anderer Menschen Gehör, Vertrauen, Zustimmung, Glauben und Gehorsam entgegenzubringen oder eventuell mit Nachdruck zu verweigern.

Zu dieser Wort-Definition dürften folgende Erläuterungen nützlich sein:

* Die folgenden Ausführungen stellen eine Umarbeitung des Referates dar, das am 16. September 1975 an der vom 15. bis 19. September auf Schloss Schwanberg bei Würzburg durchgeführten 16. Internationalen Altkatholischen Theologentagung gehalten wurde. Nach einer Umstellung in A II und B II/III suchte die Umarbeitung hauptsächlich zwei Mängel zu beheben: An einigen Stellen suchte ich die Begründung meiner Ansichten sorgfältiger auszuführen, was dem Abschnitt B IV eine völlig neue Gestalt und eine grosse Erweiterung brachte und ihn zu einer Konzilstheorie in nuce werden liess. Ferner suchte ich dem Vorwurf, dass das Referat den sichtbaren Zusammenhang und die Anwendung für die Gegenwart vermissen lasse, einem Vorwurf, den ich als berechtigt empfand, dadurch Rechnung zu tragen, dass ich an jeder Stelle, wo mir dies wünschenswert schien und wo ich zugleich eine Verdeutlichung der betreffenden These erreichen konnte, die wichtigsten Bezüge zu heutiger Anschauung und Praxis einfügte. Daher die grosse Verlängerung des Referates. Die Hauptaussagen sind durch einige neue Einsichten ergänzt worden, sonst aber gleichgeblieben. – Noch ein Wort zur Literatur: Mit Befremden wird man feststellen, dass in den Anmerkungen nur ein einziges Buch genannt ist. Dieser Tatbestand besagt, dass mir bis heute keine Arbeiten begegnet sind, die zur Weiterführung, Vertiefung oder kritischen Auseinandersetzung mit meinen Ansichten dienlich wären. Das heisst nicht, dass es solche Arbeiten nicht gibt, wohl aber genau das, was ich sagte, dass mir keine begegneten. Und dass man zu den berührten Bibelstellen Kommentare konsultieren kann, weiss jedermann. Zu Apg.15 wäre eine Auseinandersetzung mit der Literatur nötig. Sie hätte aber zu weit geführt und könnte in einer eigenen Arbeit geboten werden.

1. Die obige Definition definiert *nicht* das Phänomen «Autorität» – das könnte allein Gott tun, weil nur er das Phänomen selbst ganz kennt; sie gibt ausschliesslich an, welche Bedeutung ich im vorliegenden Text mit dem *Wort* «Autorität» verbinde. Was das Phänomen «Autorität» selbst ist, soll durch meine Wort-Definition nicht präjudiziert, sondern gänzlich offengelassen werden.

2. Dass dies der Fall ist, zeigt sich schon darin, dass die Definition völlig allgemein und unspezifisch ist. Im Sinne der gegebenen Definition kann nämlich jedermann Autorität haben. So hat jedes Gemeindeglied, das erklärt, es könne mit der gehörten Predigt nichts anfangen, oder es finde es störend, einen bestimmten Teil der Liturgie zu sprechen statt zu singen, insofern Autorität, als nur es weiss, was es als störend empfindet oder womit es nichts anfangen kann. Auch wenn das Gemeindeglied keine «Autorität von Fach» in Sachen Liturgik oder Homiletik ist, so kann ihm doch niemand beweisen, dass es nicht so empfunden habe, wie es sagte. Man soll sich darum vor der Versuchung hüten, die Gefühle wegdisputieren zu wollen oder wegen der fehlenden Fach-Autorität nicht ernst zu nehmen. Man kann nach ihren Gründen fragen und ein Gespräch eröffnen, in dessen Verlauf die Ansichten sich ändern können; aber zunächst sind die Äusserungen über solche Empfindungen als unbestreitbar und insofern der Sprecher als Autorität zu anerkennen. Dasselbe gilt sogar vom Säugling, dessen Geschrei anzeigt, dass er hungrig oder müde ist oder einen Schmerz empfindet, dem auch niemand das Gegenteil beweisen kann, dessen Geschrei also beachtet werden muss und wird, womit sich der Säugling in dieser Sache als Autorität erweist.

3. Nach der oben gebotenen Definition ist Autorität ein Geschehen, an dem mindestens zwei Subjekte beteiligt sind, eines, das die Autorität hat und ausübt oder ist, und ein anderes, das sie anerkennt und ihr in irgendeiner Weise Folge gibt. Demnach könnte nicht von Autorität gesprochen werden, wenn niemand da ist, der sie anerkennt. Was diesen Punkt betrifft, sind Grenzfälle denkbar, die den Sinn der Definition präzisieren lassen und ihre Allgemeinheit unterstreichen. Nur drei davon seien erwähnt: Man kann sagen, dass jemand Autorität beanspruche, dass sie aber von niemandem akzeptiert werde. In diesem Fall ist im Sinne unserer Definition das Phänomen der Autorität gar nicht vorhanden; die Wortbedeutung ist aber trotzdem erfüllt, weil es für die Wortbedeutung keine Rolle spielt, ob die für die aussersprachliche Realität erforderlichen Faktoren vorhanden sind oder nicht. Hingegen ist es unmöglich zu sagen, dass

jemand Autorität habe, dass es aber von niemandem bemerkt werde. Zumindest müsste der Sprecher des Satzes die Autorität bemerkt und insofern anerkannt haben; sonst ist der Satz im Sinne unserer Definition unmöglich. Wichtiger ist folgender Grenzfall: Jemand, dem wir Autorität zuerkennen, ordnet etwas an, das wir als verderblich durchschauen, so dass wir im Gewissen verpflichtet sind, es nicht zu tun, sondern zu widersprechen. Dieser Fall kann freilich nur eintreten, wenn der Autoritätsträger bereits als solcher anerkannt, also strukturell vorgegeben ist. Das Bedeutsame dabei ist aber, dass durch den Ungehorsam und Widerspruch die Autorität zwar bestritten und aufgehoben werden *kann*, aber *nicht* automatisch aufgehoben werden *muss*, sondern durch in qualifizierter Weise vollzogenen Ungehorsam und Widerspruch sogar ausdrücklich anerkannt werden kann. Ich spreche aber mit Bedacht von einer qualifizierten Weise des Ungehorsams; denn er muss von einem andern, völlig allgemeinen Mechanismus abgehoben werden. Es trifft nämlich nicht zu, dass es, wie oft behauptet wird, das Besondere an Jesus war, dass man zu ihm unbedingt Stellung nehmen musste. Dass man Stellung nehmen musste, stimmt wohl, nicht aber, dass dies etwas Besonderes ist. Es besteht sogar ein allgemeiner Zwang zur Stellungnahme. Wo immer ein Mensch A an einen andern Menschen B eine Aktion richtet, eine Anrede oder einen Blick z. B., muss der B reagieren und insofern Stellung nehmen. Er kann das auf die verschiedenste Weise tun, u. a. auch damit, dass er überhaupt nicht reagiert. Aber kraft der Initiative des A und kraft der Interaktionssituation ist auch dies eine Reaktion. Er kann tun, was er will, nur nicht reagieren kann er nicht. Aber das blosse «Nicht-Reagieren» ist unendlich vieldeutig: unterblieb die offensichtliche Reaktion aus Schüchternheit? aus Snobismus? weil die Aktion nicht bemerkt oder nicht verstanden wurde? usw. Gerade dank dieser Vieldeutigkeit ist es möglich, zuvor anerkannte Autorität durch konstante «Nicht-Reaktion» zu beseitigen. Soll dies nicht geschehen, muss der Nicht-Gehorsam in qualifizierter Weise erfolgen, z. B. indem eine ausdrückliche Erklärung abgegeben wird des Inhalts, dass die Autorität, das Recht der anordnenden Instanz zur fraglichen Anordnung nicht bestritten, sondern ausdrücklich anerkannt werden soll, dass aber trotzdem oder gerade deswegen die Anordnung als verfehlt nicht ausgeführt werden könne. Wird so verfahren, kann die Autorität erhalten bleiben oder sogar verstärkt werden, sofern nicht weitere Komplikationen hinzutreten und nicht zum voraus verunmöglichte Bedingungen im Spiel waren.

II. Unterscheidungen

1. Gemäss der Art des Inhalts

Die Wendung «Art des Inhalts» ist missverständlich. Man könnte dabei an den Tatbestand denken, dass einer in einer bestimmten Wissenschaft, der zweite in einer andern, der dritte im Sport, der vierte in Bodenbearbeitungsmethoden usw. Autorität ist und ausübt. Ich möchte für die in diesem Sachverhalt nötige Unterscheidung lieber das Wort «Gebiet» benützen und also davon reden, dass es verschiedene Gebiete der Autoritätsausübung gebe, dass einer auf verschiedenen Gebieten, ein anderer nur gerade auf seinem Gebiet usw. Autorität sei oder habe. Mit diesen Ausdrücken ist eine Menge von Problemen angesprochen, die in der Praxis eine sehr grosse Rolle spielen. (Z. B.: Wer nur in einem Gebiet Autorität ist, sollte sich nicht so verhalten, wie wenn er es auch noch in beliebig vielen andern wäre. Ist es andererseits gut, jedem nur auf seinem Gebiet Autorität zuzubilligen, ihn hinsichtlich Autoritätsausübung auf sein Gebiet einschränken zu wollen? Führt das nicht dahin, dass die Gesellschaft völlig auseinanderfällt und nur noch diktatorisch geleitet werden kann? Wie wird überhaupt festgestellt, ob und wieviel Autorität einem bestimmten Menschen zukommt? usw.) Trotzdem will ich nicht näher auf diesen Komplex eintreten, sondern jetzt die Unterscheidung einführen, die mit dem Ausdruck «Art des Inhalts» visiert war. Da ist daran gedacht, dass Autorität entweder durch Vermittlung von Wissen und Können oder durch das Erteilen von Weisungen, Befehlen ausgeübt werden kann. Die beiden Arten unterscheidet ich im Anschluss an Bochenski als «*epistemische Autorität*» und als «*deontische Autorität*»¹. Die epistemische Autorität setzt voraus, dass jemand einen Vorsprung in einem bestimmten Wissensgebiet besitzt, und äussert sich, wenn wir die Terminologie der Logik benützen, in «Sätzen» (Propositionen, Aussagen über etwas), die entweder wahr oder falsch sind. Die deontische Autorität kommt in Weisungen, Befehlen, Aufforderungen und dergleichen zum Ausdruck, in sprachlichen Gebilden also, denen gegenüber die Frage, ob wahr oder falsch, keinen Sinn hat. Dagegen sind hier Fragen wie die, ob sinnvoll, angemessen, ausführbar oder nicht, charakteristisch. Die epistemische und die deontische Autorität können hinsichtlich eines oder mehrerer

¹ Bochenski Joseph M., Was ist Autorität? Einführung in die Logik der Autorität. Herderbücherei Bd. 439. Herder, Freiburg 1974.

Gebiete in einer einzigen Person in den unterschiedlichsten graduellen Abstufungen miteinander verbunden sein. Für eine erfolgreiche Ausübung der deontischen Autorität ist in der Regel das Vorhandensein eines Minimums an epistemischer Autorität auf dem betreffenden Gebiet unerlässlich und ein Optimum von grossem Vorteil, während für die Ausübung der epistemischen Autorität als solcher, von aussen, organisatorisch-rechtlichen Gesichtspunkten abgesehen, die deontische Autorität weder als Voraussetzung noch als Folge nötig ist. Zwar gehen aus Propositionen häufig Weisungen hervor. Es gehört aber nicht zur epistemischen Autorität, sie auch als solche geltend zu machen. Der Besitz deontischer Autorität ist in einer Beauftragung begründet oder in einem Komplex von Sachverhalten, die sich auf einen bestimmten Menschen als Verpflichtung und so als Beauftragung auswirken. Damit epistemische Autorität konkret ausgeübt werden kann, ist oft auch ein Auftrag nötig, z. B. ein Lehrauftrag. Zu ihrem Besitz trägt jedoch ein Auftrag nichts bei. Unter diesem Gesichtspunkt ist epistemische Autorität in Erfahrung, Ausbildung, Studium und dergleichen begründet.

Mit dieser Unterscheidung sind einige schwierige und wichtige Probleme verbunden. Ich will sie aber nicht erörtern. Ich führte die Unterscheidung nur ein, um die Aufmerksamkeit für die vorkommenden Probleme zu schärfen. Ihre Nützlichkeit in dieser Hinsicht wird sogleich zutage treten. Vorerst sei nur noch vermerkt, dass es auf der Ebene des Gegenübers von epistemischer und deontischer Autorität keine weitere Art mehr gibt. Alle Autorität ist entweder epistemisch oder deontisch oder beides zugleich, wobei das «Zugleich» nicht eine dritte Art darstellt, sondern sagen will, dass eine Äusserung epistemisch und deontisch zugleich sein kann. So implizieren viele Weisungen eine ontologische Behauptung, und viele Propositionen können nicht sagen, was sie sagen wollen, wenn nicht ein entsprechender ethischer Anspruch, also eine Weisung mitgehört wird.

2. Gemäss der Begründung

Es wird kein Zweifel darüber bestehen können, dass Jesus von den Evangelisten als Autorität betrachtet wurde, und zwar sowohl im Sinn der epistemischen als auch im Sinn der deontischen Autorität. Wäre es nicht so, wäre es kaum zur Niederschrift der Evangelien gekommen. Es wird aber auch ausdrücklich gesagt (z. B. Mk. 9, 7 u. Par. ;

Mt. 23,8; 28,18–20; Mk. 1,22.27; Mt. 7,29; Lk. 4,32²). Und damit stellt sich die Frage, ob solche Autorität wirklich vorhanden war. Hinsichtlich der epistemischen Autorität bedeutet die Frage, ob Jesus auf einem oder mehreren Gebieten des Wissens wirklich einen Vorsprung besass, hinsichtlich der deontischen Autorität, von wem und inwiefern Jesus eine Verfügungs- und Befehlsgewalt erhalten habe. Diese Frage wurde laut den Berichten der Evangelisten schon zur Zeit Jesu gestellt, direkt in den Szenen zur Vollmachtsfrage (Mk. 11, 27ff u. Par.), indirekt in der pointierten Zeichenforderung (Mk. 8, 11–13 u. Par.). Sie gewinnt an Konkretheit und Tiefe, wenn wir als Beispiel für die epistemische Autorität irgendeinen Satz herausgreifen, der Jesus zugeschrieben wird. Nehmen wir etwa Lk. 15, 7, wonach im Himmel mehr Freude ist über einen Sünder, der Busse tut, als über neunundneunzig Gerechte, die der Busse nicht bedürfen. Der Form nach ist das zweifellos eine Proposition; denn man kann im Blick auf den Satz anscheinend sinnvoll die Frage stellen, ob er wahr oder falsch sei. Ein Ausweis für Autorität ist er freilich nur, wenn er als wahr erkennbar ist. Da stellen sich aber schwierige Fragen. Zunächst ist schon schwer zu sagen, was der Satz eigentlich bedeutet. Wenn es ein allgemeingültiger Satz sein sollte, der, wie z.B. das

² An den drei letztgenannten Stellen wird das Wort ‚exousia‘ in direkte Verbindung mit dem Reden Jesu gebracht (Mk. 1, 22 und Mt. 7, 29: «er lehrte wie einer, der ‚exousia‘ hat»; Mk. 1, 27: «eine neue Lehre ‚kat exousian‘»; Lk. 4, 32: «sie gerieten in erschrecktes Staunen über seine Lehre, weil sein Wort ‚en exousia‘ geschah»). Die Bedeutung von ‚exousia‘ im NT deckt sich zwar nicht mit der oben angenommenen Bedeutung von «Autorität», kommt ihr aber oft sehr nahe. Bei den Synoptikern wird ‚exousia‘ meist im Zusammenhang mit Krankenheilungen und Dämonenaustreibungen gebraucht und meint dann z.B. die effiziente Macht über die Dämonen. Es wird auch allgemeiner gebraucht in dem Sinn, den wir meist mit der Übersetzung «Vollmacht» wiedergeben; so in den Perikopen zur Vollmachtsfrage Mk. 11, 28.29. 33 u. Par., aber auch Mt. 28, 18. Hier ist immer an die rechtmässige, die «autorisierte» Machtausübung gedacht, also an etwas, das nahe beim obigen Verständnis von Autorität liegt. In den übrigen Schriften des NT stehen Bedeutungen von ‚exousia‘ im Vordergrund wie «Verfügungsgewalt», «politische Macht», «dämonische Mächte». – Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bedeutung von ‚exousia‘ im NT eine gewisse Nähe zur obigen Wort-Definition von «Autorität» aufweist, aber nicht damit zusammenfällt (wir würden kaum von «Autorität über Dämonen» sprechen). Ein komplettes Wort-Äquivalent für unser «Autorität» ist im NT nicht vorhanden, woraus natürlich nicht zu schliessen ist, dass das Phänomen der Autorität im NT unbekannt wäre. Der Sprachbefund mag die Frage anregen, die sich aber nicht aus diesem Befund als solchem beantworten lässt, ob, inwiefern und in welcher Weise ein ontologischer Zusammenhang zwischen Autorität und Macht bestehe. Diese Frage wird im folgenden nicht erörtert.

Hebelgesetz, überall und immer gilt, so würde daraus folgen, dass man, um Gott zu gefallen (im Himmel Freude zu bewirken), zuerst tüchtig sündigen und sich dann bekehren müsse, ein Gedanke, der jede Mitmenschlichkeit aufheben würde, also höchst unwahrscheinlich ist und auch in schärfstem Gegensatz zu den Sätzen von Mk. 9, 42ff u. Par. stünde, die derselben Autorität zugeschrieben werden. Es kann sich also in Lk. 15, 7 nicht um einen allgemeingültigen Satz handeln, sondern vielleicht um einen, der nur für bestimmte Fälle und Situationen und nur unter bestimmten Gesichtspunkten gilt. In diesem Fall würde es sich wohl um eine Aussage über eine göttliche Entscheidung handeln. Nur stehen wir dann vor der Frage, wie Jesus dazu kommt, über göttliche Entscheidungen Auskunft zu wissen und wie wir dazu kommen, diese Auskunft zu überprüfen. Diese Fragen stellen sich bei den meisten Sätzen, die im NT als Beispiele der epistemischen Autorität vorkommen. Selten sind es allgemeingültige Sätze. Meist betreffen sie bei näherem Zusehen eine göttliche Entscheidung. Meist ist darum schwer zu sagen, wie sie überprüft werden sollen.

Vielleicht könnte man meinen, die Frage der Überprüfbarkeit sei hier fehl am Platz und gar nicht zu stellen, da es sich um ein Gebiet handle, das von dem Gebiet, in dem das Hebelgesetz vorkommt, völlig verschieden sei. Die Gebietsverschiedenheit will ich nicht bestreiten. Die Art der Verschiedenheit müsste aber noch näher untersucht werden. Es kann sich sicher *nur* um Verschiedenheit, keinesfalls aber um Getrenntheit oder gar um Gegensätzlichkeit zwischen den Gebieten handeln. Und jedenfalls muss trotz der Verschiedenheit die Überprüfbarkeit verlangt und gegeben werden. Wo sie fehlt, ist es unmöglich, zwischen wahren und falschen Sätzen zu unterscheiden, unmöglich auch, sich über den Sinn der Sätze Rechenschaft zu geben, und somit wäre es schlechterdings sinnlos, von Autorität zu reden. Vielleicht aber lassen sich diese Fragen beantworten, wenn man Näheres darüber weiss, wieso die Evangelisten dazu kommen, Jesus Autorität zuzuschreiben.

Das Problem, das nun vor uns getreten ist, lässt sich noch verdeutlichen, indem wir uns wenigstens summarisch darüber Rechenschaft zu geben suchen, wie es sich mit den Autoritäten verhält, die uns im täglichen Leben am häufigsten begegnen. M. E. kommen dabei hauptsächlich drei Bereiche in Betracht: a) die Autorität der Eltern, b) der Schule und der Lehrer (hieher rechne ich jede Art von Lehrer und Lehrmeister, auch die, die wir freiwillig wählen, wie bei freier

Erwachsenenbildung, auch Autoren von Büchern) und c) von Staat und Gesellschaft mit ihren Institutionen.

Es ist interessant, die drei Bereiche unter folgenden drei Gesichtspunkten zu betrachten: 1) der äussere Grund und Anlass, der die jedem Bereich eigene Autorität ins Spiel treten lässt, 2) wie in der Autoritätsausübung eines jeden Bereichs das Epistemische und das Deontische gemischt sind, und 3) der innere Grund, der Grund der sachlichen Möglichkeit der Autoritätsausübung in jedem Bereich.

1) Der äussere Grund für das Ins-Spiel-Treten der Autoritätsausübung ist in allen drei Bereichen der Zwang. Es ist aber nicht so sehr ein äusserer Zwang als der Zwang der Situation und der Sachverhalte. Bei a) liegt er sowohl für das Kind als auch für die Eltern darin, dass das Kind (in der ersten Lebensperiode) sterben müsste oder (in den späteren Phasen) wesentlich benachteiligt wäre, wenn die Eltern ihre erzieherische Autorität nicht ausübten. Im Bereich b) besteht zwar für die sog. obligatorische Schule ein gesetzlich begründeter staatlicher Zwang. Die Zwangsmittel müssen aber heutzutage in unseren Gegenden fast nur noch in Fällen eingesetzt werden, in denen irgendeine Anomalie eine Rolle spielt. Man beschwert sich auch nicht über den Zwang zur Schule, sondern eher darüber, dass zu wenig oder zu wenig qualifizierte Ausbildungsinstitutionen zur Verfügung stehen. Die oft demonstrierte Widerwilligkeit der Schüler spricht nicht gegen das Gesagte; sie hat andere, allgemeinere oder speziellere Gründe. Das alles funktioniert darum ohne äusseren Zwang, weil der Zwang der Situation, d. h. der wirtschaftliche Druck und das Bedürfnis oder der gesellschaftliche Druck zu Selbstwerterhöhungen, so gross sind, dass der äussere Zwang überflüssig geworden ist. Im Bereich c) geschieht die Autoritätsausübung sozusagen per definitionem zwangswise. Sie würde auch in der Tat ohne Anwendung von Zwang zusammenbrechen. Dennoch ist der Zwang normalerweise nicht sehr gross, und die meisten Leute bekommen kaum etwas davon zu merken. Er ist vor allem zur Sicherung einer gewissen Gleichmässigkeit nötig. Proteste und Demonstrationen richten sich in der Regel nicht gegen die Zwangsanwendung als solche, sondern gegen bestimmte Ziele derselben: denn jedermann weiss, dass die Gesellschaft und das Leben in ihr, so wie die meisten es wünschen, ohne zwangsmässig gesicherte Organisation und Autoritätsausübung nicht möglich wäre. Der Hauptzwang geht also auch hier von der Situation aus.

2) Das Verhältnis von epistemischer und deontischer Autoritätsausübung dürfte sich im Bereich a) grundsätzlich die Waage halten,

individuell aber stark differieren. In b) überwiegt bei weitem die epistemische Autorität, und die deontische hat nur Hilfsstellung, während in c) meist die deontische im Vordergrund steht, die epistemische aber unerlässlich ist und in gewissen Fällen sogar überwiegen kann.

3) Der innere Grund, d.h. die sachliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Autoritätsausübung beruht im Bereich a) vor allem auf dem Vorsprung an Lebenserfahrung, verbunden mit der Übernahme einer Fülle von kulturellen und technischen Traditionen, im Bereich b) auf der Weiterführung des für a) Gesagten durch systematische Schulung, Studium und Forschung und im Bereich c) zunächst auf der gesellschaftlichen Notwendigkeit (man hat die Kompetenz für eine Funktion, weil sie benötigt wird und man damit beauftragt wurde, die betreffende Stelle annahm), dazu aber auch auf Ausbildung und Erfahrung.

Schliesslich darf ein Faktor nicht vergessen werden, der in jedem Bereich eine grosse Rolle spielt, aber seiner Natur nach nicht einfach als weiterer «Gesichtspunkt» aufgezählt und systematisiert werden kann. Ich will ihn nur nennen (nähere Ausführungen wären schwierig oder wertlos): die Einsicht und Weisheit, die aus der Liebe kommen, und, umgekehrt, die Liebe, die aus der Einsicht und Weisheit hervorgeht.

Im Vergleich mit diesen Erscheinungen von Autorität im täglichen Leben lässt sich nun die Art der Autoritätsausübung Jesu wenigstens so weit charakterisieren, dass auch ein Vergleich zwischen den verschiedenen Weisen von Autorität, die im NT vorkommen, durchführbar wird und so auch die für die weitere Erörterung nützlichen Unterscheidungen und eine Einteilung gewonnen werden können.

Am auffälligsten ist zweifellos, dass im Unterschied zu dem, was vorhin festgestellt wurde, die Autorität Jesu in Erscheinung tritt, ohne dass dabei irgendein Zwang irgendeine Rolle spielte, weder ein äusserer Zwang irgendeiner institutionellen Macht (die institutionellen Mächte, politische und religiöse Führung bestreiten seine Autorität und beseitigen ihn selbst) noch der Zwang gesellschaftlicher Strukturen, Situationen oder Bedürfnisse. Weder gibt es irgendeinen derartigen Zwang, der Jesus veranlasste, vor die Öffentlichkeit zu treten, noch gibt es einen Zwang, der jemanden hätte veranlassen können, ihm Gehör, Glauben und schliesslich Gefolgschaft und Gehorsam zu schenken. Beide Seiten sind wichtig, die des Autoritätsträgers sowohl wie die des Autoritätsempfängers. Nur wenn auch jemand da ist, der hört, glaubt und gehorcht, ist nach gegebener Defini-

tion das Phänomen der Autorität vorhanden. Aber weder auf der einen noch auf der andern Seite ist eine Spur von Zwang zu entdecken, die bewirkt hätte, dass Jesus als Autorität überhaupt bemerkbar werden musste. Dies gilt zumindest für den Anfang seines Auftretens. Später, nachdem Jesus Kranke geheilt hatte, trieb die Not der Krankheiten, die dazu zwingt, nach jeder Hilfe zu greifen, die Leute zu ihm und verlieh ihm insofern eine gewisse Autorität. Zur Annahme seiner Lehren entstand jedoch auch so kein Zwang.

Auch unter dem Gesichtspunkt 3) sind Unterschiede zwischen der Autorität Jesu und den oben erwähnten üblichen Autoritätsphänomenen zu beobachten. Epistemische Autorität hat ihren innern Grund, wie wir sahen, in einem Vorsprung an Lebenserfahrung oder an systematischer Schulung. Dass die Zeitgenossen Jesu nach Meinung der Evangelisten davon überzeugt waren, es habe ihm jede Schulung gefehlt, wird aus Mk. 6, 2f par.; Joh. 7, 15 klar ersichtlich. Dass die Lebenserfahrung auch bei Jesus eine Rolle spielte, kann man annehmen. Es müsste sich aber um solche Lebenserfahrungen handeln, welche es möglich machen, über göttliche Entscheidungen wahre Sätze zu äussern. Was für Erfahrungen das sein müssten, ist nicht so leicht zu sagen. Jedenfalls scheinen den Zeitgenossen Jesu keine offenkundigen Ereignisse bekannt gewesen zu sein, aus denen sich ihnen ergeben hätte, dass Jesus eine besondere epistemische Autorität zukommen müsse. Was die deontische Autorität anbelangt, hat sich Jesus laut den Evangelisten selber auf die göttliche Sendung berufen. Das geschieht etwa in den Sätzen, in denen Jesus sagt, er sei gekommen, bzw. nicht gekommen, um dies oder jenes zu tun oder nicht zu tun (vgl. etwa Mk. 2, 17 u. Par.; Mt. 10, 34f u. Lk. 12, 49; Mk. 10, 45 par; Lk. 19, 10; Mt. 5, 17). Nur ist wiederum schwer anzugeben, sowohl wie man selber seiner göttlichen Sendung gewiss sein kann als auch wie man gewiss werden kann, dass ein anderer wirklich von Gott gesandt sei, wenn keine Beauftragung in der Art einer Ordination oder Wahl durch eine irgendwie anerkannte sichtbare Instanz erfolgte. Und eben eine solche Beauftragung war bei Jesus nicht erfolgt. Dennoch glaubten schliesslich viele an die epistemische und an die deontische Autorität Jesu; sonst hätte es nie eine Kirche gegeben. Sofern es aber eine Kirche gab und gibt, muss man auch davon reden, dass Jesus Autorität hatte. Da diese Autorität aber durch keine Art von Zwang ins Spiel kam, noch auf der Beauftragung durch eine anerkannte Instanz beruhte, noch auf einer anerkannten Vorbereitung, insofern also in der Luft hing und sich durch sich selbst zur Geltung

bringen musste, dann aber zum Grund weiterer Autoritätsphänomene in der Kirche wurde, bezeichne ich die Autorität Jesu als *primäre* Autorität.

Es wurde als besonders auffällig bezeichnet, dass die Autoritätsausübung Jesu ohne irgendeine Art von Zwang in Gang kam. Dieser Umstand änderte sich in der Kirche nach Jesu Tod sofort, und zwar ohne jemandes Zutun. Äusserer Zwang ist allerdings auch jetzt nicht daran beteiligt, in der Kirche Autorität ins Spiel zu bringen. Wo äussere Zwangsmassnahmen vorkommen, suchen sie vielmehr das Gegenteil zu erreichen. So versuchen, wie die Apg. zeigt, die Instanzen des offiziellen Judentums das Aufkommen von Autoritäten in der entstehenden Gemeinde Jesu zu verhindern. Hingegen gerät die Gemeinde von innen her in einen Situationszwang. Es ist unausweichlich: Jede Gemeinschaft, die als Gemeinschaft und d.h. auch im Vollzug gewisser Gemeinschaftsverpflichtungen, z.B. sozialer Natur, leben will, wie dies bei der christlichen Gemeinde der Fall war, bedarf der Organisation und deshalb der Leitung, also der Autorität. Es bestand somit für die nachösterliche Gemeinde Jesu vom ersten Tag an die Alternative: entweder Organisation und Autorität oder Selbstauflösung. Der gemeinschaftliche Existenzwille wird zum Situationszwang, Autoritäten zu anerkennen und zu erhalten. Von hier aus erklären sich Stellen wie 1. Petr. 5, 2–5. Die Mahnungen, die Gemeinde nicht bloss gezwungenermassen, nicht um schnöden Gewinnes willen und nicht in Herrschaftsucht zu leiten, wären gegenstandslos, wenn die Situation gleich wäre wie bei Jesus, dem gegenüber der Hörer völlig frei blieb. Gewiss hatten die Glieder der Gemeinde, an die sich der 1. Petr. wendet, ebenfalls die Möglichkeit und insofern die Freiheit, die Gemeinde zu verlassen, wenn ihnen etwas nicht passte. Gesellschaftlich wäre dies sogar von Vorteil gewesen. Nur, wer sich der Gemeinde Jesu angeschlossen hat, ist damit in eine alles durchdringende Umorientierung eingetreten, die man nicht so leicht wieder aufgeben kann, ganz abgesehen von den Bindungen, der Kontrolle, den Urteilen, also der Macht der kleinen Gruppe über ihre Mitglieder. Nur dank dieser komplexen gemeindeinternen Zwangssituation ist es möglich, dass jemand die Gemeindeleitung bloss gezwungenermassen übernimmt und führt (weil es halt jemand tun muss) oder sie aus Gewinn- oder Herrschaftsucht begehrt. Aus demselben Grund rächen sich dann einige Gemeindeglieder durch Unbotmässigkeit (V. 5) dafür, dass sie Autoritäten nötig haben. Ähnlich sind die Voraussetzungen für die Mahnungen, die in den Pastoralbrie-

fen im Blick auf die Einsetzung von Amtsträgern, also Autoritäts-trägern, gegeben werden (vgl. auch 1. Thess. 5, 12f; Hebr. 13, 17). Die Analogie zur heutigen Situation springt in die Augen und sollte entsprechend bedacht werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sei aber betont, dass es nicht etwa meine Absicht ist, das kirchliche Amt aus derartigen soziologischen Zwängen zu erklären und zu bestimmen. Ich bin freilich der Meinung, dass das Angedeutete in einer theologischen Lehre vom Amt seine Stelle erhalten sollte, und zwar eine positive. Jetzt aber geht es mir nur darum, hervorzuheben, dass, wie immer man vom Amt denke, in der nachhösterlichen Gemeinde eine kircheninterne Zwangssituation für die Anerkennung von Autoritäten bestand.

Am Übergang von der Situation Jesu zur eben geschilderten Situation steht der Apostel³. Als Zeuge der Auferweckung und insofern auch der Person Jesu ist er, weil sonst niemand dieses Zeugnis in gleicher Weise abgeben kann wie er, Autorität in singulärer Weise. Diese Autorität hat jedoch für den Apostel ganz verschiedene Konsequenzen je nachdem, ob er sich als Missionar unter Juden und Heiden oder ob er sich in einer durch seine Botschaft entstandenen Gemeinde bewegt. Die Missionars-Situation ist sehr ähnlich der Situation Jesu. Wohl weiss sich der Apostel vom Auferstandenen gesendet; er weiss, worauf er sich berufen kann. Aber dies zu tun ist für ihn wahrscheinlich ebenso schwierig wie für Jesus die Berufung auf die göttliche Sendung. Für beide gibt es keine äusserlich nachweisbare Notwendigkeit. Und für die Juden und Heiden, die das Zeugnis des Apostels hören, ist es genau gleich wie für die Hörer Jesu: es gibt keine Art von Zwang oder Bedarf, der sie veranlasste oder gar nötigte, dem Apostel Gehör, Glauben und Respekt zu schenken, und nichts, das ihn als epistemische oder gar als deontische Autorität auswiese. Er «weiss» zwar etwas, das andere nicht wissen, und beruft sich auf einen besondern Auftrag; aber das ist ja eben das Problematische an seinem Auf-treten. Die Frage, wie jemand dazu kam, dem Apostel zu glauben, dürfte dasselbe Problem darstellen wie die Frage, wie jemand dazu kam, Jesus als Autorität zu erkennen.

³ Die Diskussion um die Bedeutung des Wortes «Apostel», um Ursprung, Bedeutung und Geschichte des Zwölferkreises, sein Verhältnis zu Paulus und zu weiteren Gruppen von «Aposteln» spielt an dieser Stelle keine Rolle. Hier seien mit dem Wort «Apostel» Männer gemeint, die nach den neutestamentlichen Texten als Zeugen der Auferweckung Jesu Christi, als Missionare und als Leiter der Kirche anerkannt waren.

Ganz anders wird die Situation des Apostels, wenn auf sein Zeugnis hin eine Gemeinde entsteht. In dieser Gemeinde ist Jesus als Herr anerkannt; darum ist auch die Beauftragung und so die Autorität des Apostels anerkannt. Zwar ist der Apostel «nur» als Apostel anerkannt; denn allein Jesus ist der Herr. Aber gerade dieses Abgeleitete in der Autorität des Apostels macht seine Legitimation aus. So erhält er die Autorität des Kirchenleiters und gerät damit in die Ambivalenz der schon geschilderten Zwangssituation des Benötigt-Werdens. Es ist ihm sowohl verwehrt, davon zu «profitieren» als dem auszuweichen.

Für alle, die in irgendeiner Weise den Auftrag der Apostel weiterführen werden, bleiben diese beiden Faktoren gleich: Sofern sie Missionare sind, ist ihre Situation ähnlich wie die der Apostel, sogar ähnlich wie die Jesu; innerhalb der bestehenden Gemeinde aber sind sie darum, weil sie von Jesus herkommen, ihre Sendung also von Jesus abgeleitet ist, selber als Autorität anerkannt und eben deshalb in ambivalenter Situation. Nur in einem Punkt besteht ein Unterschied: Die Apostel sind die *ersten* Zeugen der Auferweckung Jesu; die Spätern kommen alle vom Zeugnis der Apostel her und können ihre Funktion nur dank des Zeugnisses der Apostel ausüben. Darum können wir folgende Unterscheidungen machen:

- I. Primäre Autorität (Beispiel im NT: nur Jesus);
- II. Primär abgeleitete Autorität (Beispiel: die Apostel);
- III. Sekundär abgeleitete Autorität (Beispiel: Bischöfe)⁴.

(*Fortsetzung folgt*)

Bern

Kurt Stalder

⁴ Zur sekundär abgeleiteten Autorität gehörte auch die der Delegaten der Apostel, z. B. die des Timotheus, der nach 1. Kor. 4, 17; 16, 10f von Paulus nach Korinth geschickt wurde, um die dortigen Christen an die Wege und Lehren des Apostels zu erinnern. Im Unterschied zum Apostel war sein Auftrag zeitlich und räumlich begrenzt. Nach Phil. 2, 19 soll derselbe Timotheus nach Philippi gehen, um dem Paulus Bericht über das Ergehen der dortigen Gemeinde zu bringen. Ähnlich begrenzte Aufgaben delegiert Paulus nach 2. Kor. 2, 13; 7, 6.13.14 an Titus. Nach dem gleichen Modell werden die Funktionen von Timotheus und Titus in den Pastoralbriefen dargestellt. Da die Probleme dieser Delegationen, obwohl sie auch ein Autoritätsproblem enthalten, für unsere weiteren Darlegungen nicht unerlässlich sind, will ich sie nicht weiterverfolgen. Nur noch eine Bemerkung sei beigefügt: die genannten Beispiele zeigen, dass der berühmte rabbinische Satz «Der Gesandte ist wie der Sendende» nicht schlechthin gelten kann. Da der Inhalt des Auftrags des Gesendeten in der Regel nicht das Ganze dessen betrifft, was der Sendende *ist*, so kann die Autorität des Gesandten nur unter begrenzten Gesichtspunkten die gleiche sein wie des Sendenden.